

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 30.07.2013

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 -1-I) erläßt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kronach vom 14.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2011, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Kronach erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage eine Grundgebühr und Einleitungsgebühren.“

(2) Nach § 9 wird der § 9a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

„(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet.
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach den Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 m ³ /h	36,00 Euro pro Jahr
bis 6,0 m ³ /h	54,00 Euro pro Jahr
bis 10,0 m ³ /h	90,00 Euro pro Jahr
bis 15,0 m ³ /h	180,00 Euro pro Jahr
über 15,0 m ³ /h	252,00 Euro pro Jahr „

(3) Der § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

(4) Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für das in die Entwässerungsanlage zugeführte Niederschlagswasser (Regen- und Schneewasser) wird eine zusätzliche Gebühr nicht erhoben.“

(5) Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,29 Euro je cbm.“

(6) Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal verboten (Schmutzwasserkanal), so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 1,48 Euro je cbm.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Kronach, 30.07.2013


Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 26 vom 05.08.2013 amtlich bekanntgemacht.

Kronach, 05.08.2013


Stefan Wicklein
Verwaltungsamtmann

